

Bad Homburg, Mai 2018

Liebe Finanzverantwortliche,

das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) mit Änderung des § 154 (2) AO greift erstmals seit Jahresbeginn 2018.

Es beinhaltet, dass Kreditinstitute bei der jeweiligen Kunden- und Kontodatenpflege zur Einholung der Steuernummer für nicht-natürliche Personen verpflichtet sind. Die Steuernummer dient dazu als Ersatzmerkmal für die noch nicht existente Wirtschafts-ID.

Wir müssen Sie daher bitten, uns die Steuernummer Ihrer Gemeinde bzw. Ihres Werkes oder Einrichtung mitzuteilen. Bitte nutzen Sie dazu die Rückantwort (unterer Abschnitt dieser Information).

Wie können Sie prüfen, ob bzw. welche Steuernummer Sie als Gemeinde oder Werk/Einrichtung erhalten haben?

Wenn Sie einen Gehaltsabrechnungsservice oder eine Lohnbuchhaltung beauftragt haben, erhalten Sie dort die notwendige Information. Auch können Sie die Information direkt bei Ihrem Steuerberater erhalten.

Wenn Sie noch keine Steuernummer erhalten haben, erfragen Sie diese bitte bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr SKB Team aus Bad Homburg v.d.H.



Rückantwort bitte per
- Fax an 06172 9806-43 oder
- E-Mail an info@skb-badhomburg.de

Gemeindename bzw. Name Werk/Einrichtung:

Kontonummer bei der SKB:

Wir haben folgende Steuernummer _____

Ort / Datum

Siegel/Stempel / Unterschrift des Finanzverantwortlichen